

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

911
Version 2.7

Brillantwax schwarz
überarbeitet am 03.02.2021

Druckdatum 03.02.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

911 Brillantwax schwarz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Poliermittel und Wachsmischungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Renia Gesellschaft mbH
Ostmerheimer Straße 516 Telefon: +492216307990
51109 Köln E-Mail: info@renia.com
Deutschland Webseite: www.renia.com

Auskunft gebender Bereich

E-Mail (fachkundige Person) labor@renia.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer Grimme: +49-221-630799-17
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

*

*** Bemerkung**

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

*** Beschreibung**

* Synthetisches Farbwachs aus Canaubawachs, Montanwachs, Paraffin, organischen und anorganischen Farben.

Gefährliche Inhaltsstoffe

*

nicht anwendbar

*** Bemerkung**

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

*** Allgemeine Hinweise**

* Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

*** Nach Einatmen**

* Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

*** Nach Hautkontakt**

* Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt betroffene Hautpartie rasch mit Wasser kühlen. Entstehende Produktkrusten nicht gewaltsam oder durch Anwendung von Lösungsmitteln von den betroffenen Hautstellen entfernen. Bei Kontakt mit heißer Schmelze Haut behandeln mit: Wasser und Seife.

*** Nach Augenkontakt**

* Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

*** Nach Verschlucken**

* Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

911
Version 2.7

Brillantwax schwarz
überarbeitet am 03.02.2021

Druckdatum 03.02.2021

* **Selbstschutz des Ersthelfers**

* Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

* **Symptome**

* Leibschmerzen. Magen-Darm-Beschwerden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

* Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

* **Geeignete Löschmittel**

* Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, ABC-Pulver, Sprühnebel, (Wasser), Trockener Sand.

* **Ungeeignete Löschmittel**

* Wasservollstrahl. Scharfer Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

* Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

* Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

* Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Produkt aus Brandbereich entfernen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

* Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

* Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

* Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen). Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

* Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

* **Hinweise zum sicheren Umgang**

* Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

* **Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene**

* Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

* Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

* **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

* Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 10 °C und 30 °C lagern.

* **Zusammenlagerungshinweise**

* Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

* **Lagerklasse**

* LGK13 - Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

911
Version 2.7

Brillantwax schwarz
überarbeitet am 03.02.2021

Druckdatum 03.02.2021

- * **Weitere Angaben zu Lagerbedingungen**
- * Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- * Poliermittel und Wachsmischungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

- * **Arbeitsplatzgrenzwerte**

- * Keine Daten verfügbar

- * **Biologische Grenzwerte**

- * Keine Daten verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- * **Persönliche Schutzausrüstung**

- * **Atemschutz**

- * Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

- * **Handschutz**

- * Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

- * **Augen-/Gesichtsschutz**

- * Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

- * **Körperschutz**

- * Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

- * **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

- * Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- * Aggregatzustand fest
- * Farbe siehe Etikett

Sicherheitstechnische Kenngrößen

- * Geruch charakteristisch
- * Geruchsschwelle nicht bestimmt
- * pH-Wert nicht bestimmt
- * Schmelzpunkt/Gefrierpunkt 70 °C
- * Siedebeginn und Siedebereich 150 °C
- * Flammpunkt > 300 °C
- * Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20°C nicht bestimmt
- * Abbrandzeit (s) nicht anwendbar
- * Untere Explosionsgrenze bei 20°C nicht anwendbar
- * Obere Explosionsgrenze bei 20°C nicht anwendbar
- * Dampfdruck bei 20°C nicht bestimmt
- * Dichte bei 20°C 0,93 kg/l
- * Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20°C nicht bestimmt
- * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser siehe Abschnitt 12
- * Zündtemperatur in °C > 500 °C
- * Zersetzungstemperatur nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

911
Version 2.7

Brillantwax schwarz
überarbeitet am 03.02.2021

Druckdatum 03.02.2021

- * Viskosität nicht bestimmt
- * Explosive Eigenschaften nicht relevant
- * Brandfördernde Eigenschaften nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben

- * nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- * Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

- * Keine Prüfung erforderlich, da von diesem Stoff bekannt ist, dass er bei Raumtemperatur über längere Zeiträume (Tage) hinweg stabil ist.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- * Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- * Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

- * Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- * Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

* Akute Toxizität

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Schwere Augenschädigung/-reizung

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Sensibilisierung der Atemwege/Haut

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Aspirationsgefahr

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

- * Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- * Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

911
Version 2.7

Brillantwax schwarz
überarbeitet am 03.02.2021

Druckdatum 03.02.2021

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

* Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

* Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

* Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

* Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

* Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

* **Entsorgung des Produkts/der Verpackung**

* Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

* **Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV**

* 040210 - organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

* **Andere Entsorgungsempfehlungen**

* Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

* **Landtransport (ADR/RID)**

* Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

* **Seeschifftransport (IMDG)**

* Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

* **Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)**

* Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

* Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar

* Seeschifftransport (IMDG) nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

* Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

* Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

14.8 Zusätzliche Angaben

* **Landtransport (ADR/RID)**

* nicht anwendbar

* **Seeschifftransport (IMDG)**

* nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

911
Version 2.7

Brillantwax schwarz
überarbeitet am 03.02.2021

Druckdatum 03.02.2021

* **Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)**

* nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

* **EU-Vorschriften**

* **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

* Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

* **Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen**

* VOC-Wert (in g/L): < 1 g/l

* **Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]**

Gefahrenkategorien / Namentlich genannte gefährliche Stoffe

* Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

* **Nationale Vorschriften**

* **Wassergefährdungsklasse (WGK)**

* nicht wassergefährdend (nwg)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

* Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

* nicht anwendbar

* **Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

* nicht anwendbar

* **Abkürzungen und Akronyme**

* Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

* **Änderungshinweise**

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert